



Beschluss Grosser Gemeinderat

2. Sitzung vom 28.05.2026

Z.23.803 Generelle Entwässerungsplanung (GEP)

LNR 6576

Nachkredit für die Nachführung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) gemäss dem neuen Pflichtenheft; Genehmigung

BNR 17

Zuständig für das Geschäft: Michel Gygax, Departementsvorsteher

Ansprechpartner Verwaltung: Hansueli Weber, Ressortleiter Tiefbau

Bericht

Grundlagen

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) ist die Grundlage für den Gewässerschutz auf regionaler und kommunaler Ebene. Er zeigt den Ist-Zustand, den Handlungsbedarf sowie die entsprechenden Massnahmen inkl. Kosten und Prioritäten auf. Ein wichtiges Thema des GEP ist auch der Umgang mit dem Regenwasser.

Gemäss Artikel 5 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV), vom 28.10.1998, sind die Kantone dazu verpflichtet, für die Erstellung der generellen Entwässerungspläne in den Gemeinden zu sorgen. Im kantonalen Gewässerschutzgesetz (KGSchG), vom 11.11.1996, ist unter Artikel 9 festgehalten, dass die Gemeinden den generellen Entwässerungsplan (GEP) erstellen und periodisch der Bautwicklung sowie den technischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnissen anpassen müssen.

Die Nachführung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) stellt sicher, dass die Siedlungsentwässerung der Gemeinde den aktuellen gesetzlichen, technischen und betrieblichen Anforderungen entspricht. Sie dient der Anpassung der bestehenden Planungsgrundlagen an veränderte Siedlungsentwicklungen sowie an neue rechtliche Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und aktuellen Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA). Im Rahmen der GEP-Nachführung wird die Funktionsfähigkeit des Abwassersystems überprüft, um Überlastungen, Rückstau und Überflutungen zu vermeiden und den Schutz der Gewässer sicherzustellen. Dabei werden insbesondere auch die Auswirkungen von Starkregenereignissen und des Klimawandels berücksichtigt. Der aktualisierte GEP dient der Gemeinde als behördenverbindliches Instrument und bildet eine verlässliche Grundlage für die Planung, Priorisierung und Umsetzung von Unterhalts-, Sanierungs- und Investitionsmassnahmen im Bereich der Abwasserinfrastruktur.

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 25. Oktober 1999 das Projekt zur Erstellung des generellen Entwässerungsplans (GEP) für die Gemeinde Münchenbuchsee genehmigt und den dafür notwendigen Kredit von CHF 672'200.00 gesprochen. Der GEP wurde dann in den Jahren 2000 bis 2007 von der Ingenieurgemeinschaft B+S, RUL + Partner, H.R. Müller AG und Bichsel + Partner AG erarbeitet und am 6. August 2007 durch das Gewässerschutzamt des Kantons Bern (GSA) genehmigt. Am 31. März 2008 wurde vom Gemeinderat ein Kredit für die Begleitung und Umsetzung des GEP durch die Ostwald + Grunder AG Burgdorf gesprochen. Für die Gemeinde Münchenbuchsee steht nun nicht mehr die Bearbeitung des Erst-GEP im Vordergrund, sondern dessen Nachführung. Dazu hat der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) ein Musterpflichtenheft erarbeitet.

Für die Ausarbeitung des Pflichtenheftes zur Nachführung des GEP in der Gemeinde Münchenbuchsee hat der Gemeinderat, an der Sitzung vom 8. Juli 2019, einen Kredit von CHF 9'100.00 genehmigt. Das Pflichtenheft ist anschliessend von der adam civil engineering gmbh erstellt und am 15. März 2021 durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) genehmigt worden.

Basierend auf dem genehmigten Pflichtenheft hat die adam civil engineering gmbh die Ausschreibung der Ingenieurarbeiten für die GEP-Nachführung vorbereitet. Die Ausschreibung wurde gemäss den gesetzlichen Vorgaben über das öffentliche Beschaffungswesen und der darin enthaltenen Schwellenwerten im Einladungsverfahren durchgeführt. Am 21. Juni 2021 konnte der Gemeinderat die Ingenieurarbeiten für die GEP-Nachführung, im Betrag von CHF 176'171.00 inkl. MwSt. an die Holinger AG, Kasthoferstrasse 23, 3006 Bern vergeben.

Dem Verpflichtungskredit für die GEP-Nachführung, von insgesamt CHF 242'000.00 inkl. MwSt., zu Lasten der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasser, hat der Gemeinderat am 21. Juni 2021 zugestimmt.

In Diemerswil wurde der GEP im Jahr 2019 durch die Holinger AG neu erstellt. Die aktuelle Nachführung betrifft daher ausschliesslich das vor der Fusion bestehende Gemeindegebiet von Münchenbuchsee.

Nachkredit für die Nachführung GEP Münchenbuchsee

Die hydraulische Überprüfung des Abwassersystems erfordert möglichst genaue Katasterdaten des Leitungsnetzes und der Spezialbauwerke. Bei der Erstellung des Pflichtenheftes für die Nachführung des GEP konnten sowohl das Ressort Tiefbau als auch das Ingenieurbüro adam civil engineering gmbh noch nicht abschätzen wie zuverlässig die vorhandenen Daten sind und wie gross der Aufwand für die Überprüfung des Leitungskatasters sowie der verschiedenen Spezialbauwerke sein wird. Im Kreditantrag an den Gemeinderat wurde für diese Aufgaben die Summe von CHF 40'000.00 exkl. MwSt. eingestellt. Im Rahmen der Nachführung hat das Ingenieurbüro Holinger AG nun aber festgestellt, dass die Daten im Leitungskataster effektiv fehlerhafter waren als angenommen und daher umfangreiche Abklärungen vor Ort notwendig machten. Auch die zahlreich vorhandenen Doppelschächte, in welchen sowohl das Regen- als auch das Schmutzabwasser in getrennten Rinnen durchgeleitet wird, erschwerten den Modellaufbau für die hydraulischen Berechnungen massgeblich.

Folgende Faktoren führten ebenfalls zu einem Mehraufwand bei der GEP-Bearbeitung:

- Infolge des Wechsels des Katasteringenieurs der Gemeinde von der OSTAG AG zur RISTAG AG mussten die gelieferten Daten von der Holinger AG zusätzlich überprüft werden
- Die Zustandserfassung der Schächte und Sonderbauwerke war sehr viel aufwändiger als angenommen, da die Zugänglichkeit vielfach erschwert war und aus Sicherheitsgründen jeweils 2 Personen eingesetzt werden mussten
- Änderung der Richtlinie des AWA bezüglich der Datenabgabe. Die Daten zur GEP-Genehmigung müssen seit Oktober 2024 in digitaler Form gemäss neuem Datenmodell abgegeben werden
- Aufgrund der ungenauen Katastersituation fanden mehr Besprechungen mit der Gemeinde statt als bei der Einreichung des Angebots vorgesehen waren

Damit die GEP-Nachführung abgeschlossen und die Unterlagen dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) zur Genehmigung eingereicht werden können, ist die Bewilligung eines Nachkredits erforderlich. Die noch ausstehenden Arbeiten verursachen gemäss Angaben der Holinger AG Mehrkosten von CHF 80'000.00 exkl. MwSt. gegenüber dem genehmigten Kredit. Zusätzlich hat das Ressort Tiefbau in der Kostenzusammenstellung für den Nachkredit eine Reserve von CHF 10'000.00 exkl. MwSt. berücksichtigt. Zusammen mit dem bereits genehmigten Kredit von CHF 242'000.00 inkl. MwSt. ergibt sich somit eine Gesamtkreditsumme von CHF 340'000.00 inkl. MwSt. Da damit der massgebende Schwellenwert von CHF 250'000.00 für den Gesamtkredit überschritten wird, liegt die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über den Nachkredit gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Münchenbuchsee nicht mehr beim Gemeinderat, sondern beim Grossen Gemeinderat.

Finanzielles

GEP Nachführung	Kosten bisher	genehmigter Kredit
Ingenieurhonorar der Holinger AG	CHF 123'408.50	CHF 163'576.00
Überprüfung des Anlage- und Leitungskatasters	CHF 83'921.50	CHF 40'000.00
Katastergrundlagen (OSTAG AG und der RISTAG AG)	CHF 8'459.90	CHF 5'000.00
Begleitung durch die adam civil engineering gmbh	CHF 2'210.00	CHF 8'000.00
Unvorhergesehenes	<u>CHF 10'102.35</u>	<u>CHF 8'000.00</u>
Zwischentotal	CHF 228'102.25	CHF 224'576.00
MwSt. 7.7% (ab 01.01.2024 MwSt. 8.1%)	<u>CHF 17'786.65 *</u>	<u>CHF 17'292.35</u>
Total Kosten bisher inkl. MwSt.	<u>CHF 245'888.90</u>	
Total genehmigter Kredit inkl. MwSt. (gerundet)		<u>CHF 242'000.00</u>
Kosten für noch ausstehende Arbeiten gem. Angaben Holinger AG		CHF 80'000.00
Reserve		<u>CHF 10'000.00</u>
Total Mehrkosten exkl. MwSt.		CHF 90'000.00
MwSt. (8.1%)		<u>CHF 7'290.00</u>
Erforderlicher Nachkredit inkl. MwSt. (gerundet)		<u>CHF 98'000.00</u>
Gesamtkredit inkl. Nachkredit und MwSt. (gerundet)		<u>CHF 340'000.00</u>

* Der Mehrwertsteuersatz hat ab dem 1. Januar 2024 von 7.7% auf 8.1% gewechselt, daher entspricht der Mehrwertsteuerbetrag bei den bisherigen Kosten nicht genau 7.7%.

Nach Abschluss der GEP-Nachführung kann die Gemeinde Beiträge aus dem Abwasserfonds beantragen. Gemäss Auskunft des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) ist mit Förderbeiträgen in der Grössenordnung von rund 20–30 % zu rechnen. Diese Beiträge sind in der Kostenzusammenstellung noch nicht berücksichtigt.

Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Folgekosten Abwasserentsorgung	Nutzungsdauer	Abschreibungs- und Zinssatz	Betrag
Abschreibung (Planung)	10 Jahre	10.00 %	34'000.00
Zinsen (kalkulatorisch)		2.00 %	3'400.00
Total Kapitalkosten pro Jahr			37'000.00
Total Betriebsfolgekosten / -erträge			0.00
Total Folgekosten pro Jahr			37'000.00

Die Folgekosten des vorliegenden Kreditantrages zu Lasten der Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung (SF) Abwasserentsorgung belaufen sich auf CHF 37'000.00 pro Jahr. Gemäss Finanzplanung 2025 - 2030 beträgt der Kapitaldienstanteil (Zinsaufwand + Abschreibungsaufwand im Verhältnis zum Ertrag) der SF Abwasserentsorgung 7.05%. Der Kapitaldienstanteil kann als tragbar bezeichnet werden. Die geplante Investition ist für die SF Abwasserentsorgung tragbar.

Die Finanzkommission hat dem Geschäft an der Sitzung vom 24. Februar 2026 zugestimmt.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
	Kommission für Umweltfragen (KOFU)		
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
X	Tiefbaukommission (TBK)	11.02.26	zugestimmt
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

	Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage	Gewässerschutzverordnung (GSchV) Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)	Art. 5 Art. 9
Zuständigkeit GGR	OgR	Art. 28
Finanzkompetenz	OgR	Art. 28
Verfahren	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)	Art. 16+20

Antrag

1. Der Gesamtkredit für die Nachführung des Generellen Entwässerungsplans der Gemeinde Münchenbuchsee, in der Höhe von CHF 340'000 inkl. MwSt., mit dem darin enthaltenen Nachkredit von CHF 98'000.00 inkl. MwSt., zu Lasten der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasser, wird genehmigt.

Beschluss

1. Der Gesamtkredit für die Nachführung des Generellen Entwässerungsplans der Gemeinde Münchenbuchsee, in der Höhe von CHF 340'000 inkl. MwSt., mit dem darin enthaltenen Nachkredit von CHF 98'000.00 inkl. MwSt., zu Lasten der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasser, wird genehmigt.

Eröffnung

1. Ressort Tiefbau (zum Vollzug)
2. Finanzabteilung (zur Kenntnis)

Beilagen

1. Pflichtenheft zur GEP-Nachführung


Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 06. Juli 2026, in Kraft.

Münchenbuchsee, 29. Mai 2026

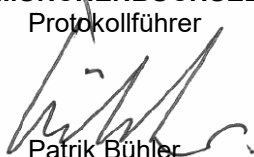
GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär

Protokollführer



Olivier A. Gerig



Patrik Bühler